

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von**  
**Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Breitenbach vom**  
**11.06.2015**

**Artikel I**

Die Anlage zum §1 der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Breitenbach in der Fassung vom 15.07.2010 wird wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) Bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätte) 350,00 €
  - b) Vom vollendeten 6. Lebensjahr an 1.100,00 €
2. Überlassung einer Reihengrabstätte als Rasengrabstätte inkl. Pflege und Unterhaltung an Berechtigte nach Nr. 1 2.300,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 600,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte inkl. Pflege und Unterhaltung an Berechtigte nach Nr. 1 1.500,00 €
5. Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte für die Beisetzung im anonymen Rasurnengrabfeld inkl. Pflege und Unterhaltung an Berechtigte nach Nr. 1 1.600,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine einstellige Grabstätte mit Tieferlegung 1.200,00 €
  - bb) eine zweistellige Grabstätte 1.800,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für

aa)	eine einstellige Grabstätte mit Tieferlegung	48,00 €
bb)	eine zweistellige Grabstätte	72,00 €
2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für		
aa)	eine Urnenwahlgrabstätte	750,00 €
bb)	eine Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte	1.700,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach 2. a) bei späterer Bestattung je Jahr für		
aa)	eine Urnenwahlgrabstätte	30,00 €
bb)	eine Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte	68,00 €

### III. Bestattungsgebühren

Das Ausheben und Schließen der Gräber, das Entfernen der überschüssigen Erde bei Bestattungen sowie das Verlegen des Grastep-pichs bei Bestattungen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührens-chuld-nern als Auslagen zu ersetzen.

### IV. Verwaltungskosten

Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall	180,00 €
--------------------------------------	----------

### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührens-chuld-nern in tatsächlich entstandener Höhe als Auslagen zu ersetzen.

### VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung der Trauerhalle	175,00 €
2. Für die Benutzung	
a) der Leichenzelle je Tag	25,00 €
b) der Kühlzelle je Tag	25,00 €

## VII. Entfernung von Grabstätten

Das Abräumen und das Einebnen von Grabstätten mit Entfernen der Grabmäler und evtl. vorhandener Einfassung

a) Reihengrabstätte (Einzel- und Tiefengrabstätten)	200,00 €
b) Reihengrabstätte als Rasengrabstätte	100,00 €
c) Wahlgrabstätte (zweistellig)	300,00 €
d) Urneneinzelgrabstätte	150,00 €
e) Urneneinzelgrabstätte als Rasengrabstätte	100,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte (zweistellig)	150,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte	100,00 €
h) Kindergrabstätte	150,00 €

Entfernungsgebühren bei Urneneinzelgrabstätten in einem anonymen Rasengrabfeld fallen keine an.

## VIII. Genehmigungsgebühren

1. Genehmigungsgebühr zur Aufstellung von Grabmälern sowie zur Herstellung von Grababdeckungen  
50,00 €
2. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu Samstagsbestattungen  
80,00 €
3. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Bestattung außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten  
80,00 €

## Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breitenbach, 26.05.2015

Jürgen Knapp  
Ortsbürgermeister

